



STATUTEN

Abgeändert in der ordentlichen
Generalversammlung vom 2. Juni 2022

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK DER GESELLSCHAFT

Artikel 1

Unter der Firma FMV SA besteht eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des privaten Rechts im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über die Walliser Elektrizitätsgesellschaft vom 15. Dezember 2004 (GFMV) sowie aufgrund von Artikel 762 Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Artikel 2

FMV SA hat zum Ziel, zur Verwertung der Wasserkraft der öffentlichen Gemeinwesen im Wallis beizutragen und die Elektrizitätsversorgung des Kantons mit Blick auf eine harmonische Entwicklung seiner Wirtschaft sicherzustellen.

Zur Erreichung dieser Ziele kann FMV:

- a) Kraftwerke bauen oder sich daran beteiligen;
- b) das Wasserkraft-Potential des Rottens verwerten;
- c) mit anderen Rechtsträgern der Branche Partnerschaften eingehen und zusammenarbeiten, sofern diese Partnerschaft oder Zusammenarbeit im direkten oder indirekten Interesse der Walliser Wirtschaft steht;
- d) sich an der Schaffung und Bewirtschaftung eines Elektrizitäts-Transportnetzes beteiligen;
- e) die Organisation einer wirksamen Versorgungs- und Verteilstruktur der Elektrizität fördern;
- f) geeignete Dienstleistungen einführen und betreiben.

Die Gesellschaft kann alle Massnahmen treffen, um dieses Ziel zu erreichen. Sie kann im Besonderen auf eigene Rechnung oder in der Form der Beteiligung alle Installationen erstellen, kaufen oder mieten, die zur Erzeugung, zum Transport, zur Transformation oder zur Verteilung von elektrischer Energie (Zentralen, Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren, usw.) dienen, entweder ganz oder teilweise deren Bewirtschaftung übernehmen; elektrische Energie von Dritten kaufen, an Dritte verkaufen oder mit diesen tauschen; sich direkt oder indirekt an Drittunternehmungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen beteiligen und sie übernehmen oder sich durch Kauf, Fusion oder Pacht aneignen; Beteiligungen am Aktienkapital aller anderen ähnlichen Unternehmungen übernehmen.

Article 3

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Sitten.

FMV SA
Rue de la Dixence 9
CH-1951 Sion

Tel.: +41 27 327 4500
Fax: +41 27 327 4501
E-mail: info@fmv.ch
www.fmv.ch

II. AKTIENKAPITAL, OBLIGATIONEN-ANLEIHEN UND KREDITE

A) AKTIEN

Artikel 4

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000'000. (einhundert Millionen) und ist voll liberiert. Das Aktienkapital ist eingeteilt in 1'020'000 Vorzugsaktien A zum Nennwert von CHF 50. (fünzig), nummeriert von 1 bis 1'020'000 und 980'000 Stammaktien B zum Nennwert von CHF 50.- (fünzig), nummeriert von 1'020'001 bis 2'000'000. Die Vorzugsaktien A und die Stammaktien B sind Namenaktien.

Eine Mehrheit von mindestens 67 % des Aktienkapitals muss direkt oder indirekt im Besitz der öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Kantons Wallis sein.

Der Staat Wallis muss stets eine Beteiligung von mindestens 34 % des Aktienkapitals halten.

Artikel 4bis

Die Aktien sind übertragbar soweit dies gemäss vorliegenden Statuten zulässig ist. Die Übertragung der Aktien und die Begründung einer Nutzniessung an den Aktien bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung aus wichtigen Gründen verweigern. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Erwerber:

- a) nicht zu dem im GWEG definierten Aktionärskreis gehört,
- b) einen Zweck oder eine Tätigkeit verfolgt, die mit dem Zweck oder den Zielen der Gesellschaft konkurriert oder im Widerspruch zu den Missionen der Gesellschaft gemäss GWEG oder der kantonalen Wasserkraftstrategie stehen, insbesondere hinsichtlich der Erzeugung, der Verteilung oder der Bewirtschaftung und Vermarktung von Strom ; oder wenn
- c) seine Eintragung in das Aktienbuch die Einhaltung der im GWEG vorgesehenen Aufteilung des Aktienkapitals nicht erlauben würde, insbesondere, dass eine Mehrheit von mindestens 67 Prozent des Aktienkapitals direkt oder indirekt von öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Wallis gehalten werden muss.

Jedem Antrag auf Eintragung einer Übertragung von Aktien muss eine schriftliche Erklärung des Erwerbers beigefügt werden, in der er bestätigt, dass kein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Absatzes vorliegt. Die Erklärung muss ebenfalls bestätigen, dass der Erwerber nicht von einer Organisation kontrolliert wird, die einen Ausschlussgrund erfüllt. Die Kontrolle gilt als gegeben, wenn die Organisation:

- a) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt;
- b) direkt oder indirekt über das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu ernennen oder abzurufen, verfügt; oder
- c) sie aufgrund der Statuten, der Gründungsurkunde, eines Vertrags oder ähnlicher Instrumente einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Jeder Wechsel der Kontrolle über einen Aktionär der Gesellschaft wird mit einer Übertragung von Aktien der Gesellschaft gleichgesetzt. Er unterliegt daher den Bestimmungen des vorliegenden Artikels. Der Aktionär muss den Verwaltungsrat über jeden Kontrollwechsel vor dessen Eintritt informieren. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob er die Eintragung des Aktionärs im Aktienbuch der Gesellschaft für den Fall, dass der Kontrollwechsel eintritt, aufrechterhält.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit entscheiden, wenn er von einem Kontrollwechsel des Aktionärs Kenntnis erlangt, welcher ihm nicht mitgeteilt worden ist. Im Zweifelsfall kann er jederzeit von einem Aktionär der Gesellschaft eine zu dokumentierende Bestätigung verlangen, dass kein Kontrollwechsel vorliegt.

Ein aufgrund eines Kontrollwechsels aus dem Aktienbuch gelöschter Aktionär der Gesellschaft kann die Wiedereintragung beantragen, wenn er die Rückkehr zu einer gemäss vorliegendem Artikel zugelassenen Situation nachweist.

Artikel 4ter

Der Verwaltungsrat kann zudem die Eintragung in das Aktienbuch verweigern, wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt hat, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung übernimmt.

Einer Übertragung von Aktien der Gesellschaft gleichgestellt ist die Situation, in welcher ein Aktionär aufhört, alle oder einen Teil seiner Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu halten. Die Bestimmungen von Artikel 4bis betreffend den Kontrollwechsel finden sinngemäss Anwendung.

Artikel 4quater

Der Verwaltungsrat kann seine Zustimmung ohne Angabe von wichtigen Gründen verweigern, indem er dem Veräusserer die Übernahme der Aktien auf eigene Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung anderer Aktionäre oder Dritter zum tatsächlichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs anbietet.

Die Bestimmungen von Artikel 685b Absatz 4 OR bleiben vorbehalten.

Artikel 4quinquies

Die Vorrechte, gewährt an die Vorzugsaktien A, welche im Besitze des Staates Wallis sind, betreffen die Aufteilung der Dividende (Artikel 32 der vorliegenden Statuten) und des Liquidationserlöses (Artikel 33 der vorliegenden Statuten). Diese Vorrechte werden gewährt, um der finanziellen Hilfe Rechnung zu tragen, die der Staat Wallis der Gesellschaft für deren Sanierung geleistet hat.

Diese an die Vorzugsaktien A im Besitze des Staates gewährten Vorrechte verfallen automatisch:

- für die Aktien, die der Staat abtritt;
- bei der gänzlichen, von der Revisionstelle rechtskräftig festgestellten Rückzahlung (Kapital und Zinsen) der finanziellen Leistung, die der Staat bei der Sanierung der Gesellschaft erbracht hat.

Artikel 5

Im Falle der Aktienkapitalhöhung ist jeder Aktionär berechtigt, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu zeichnen.

Die Generalversammlung kann jedoch beim Vorliegen wichtiger Gründe (Artikel 652b Absatz 2 OR), unter vollständigem oder teilweisem Ausschluss des Bezugsrechtes der bisherigen Aktionäre, das Aktienkapital nur gewissen Aktionären oder neuen Aktionären zuteilen, unter Einhaltung der Bestimmungen der vorliegenden Statuten.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Artikel 650 ff. OR und der Artikel 71 WRG-VS.

Artikel 6

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet.

Die Aktien können auch in Form von mehrfachen Zertifikaten herausgegeben werden, die auf den Namen lauten.

Name und Domizil jedes Aktionärs sind unter Angabe der Nummern der in seinem Eigentum befindlichen Aktien im Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen, das vom Verwaltungsrat geführt wird.

B) OBLIGATIONEN-ANLEIHEN UND KREDITE**Artikel 7**

Der Verwaltungsrat ist befugt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes über das Aktienkapital hinaus erforderlichen Geldmittel durch Obligationen-Anleihen, Darlehen oder Kredite zu beschaffen.

III. ORGANE DER GESELLSCHAFT

Artikel 8

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung,
- B. der Verwaltungsrat,
- C. die Direktion,
- D. die Revisionsstelle.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG**Artikel 9**

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Annahme und die Änderung der Statuten;
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, deren Ernennung in ihrer Kompetenz liegt. Dabei ist auf eine verhältnismässige Vertretung der Aktionäre innerhalb des Verwaltungsrates zu achten, insbesondere unter Berücksichtigung der 3 kantonalen Regionen (Ober-, Mittel- und Unterwallis) und der wirtschaftlichen Bereiche;
3. die Wahl des Präsidenten des Verwaltungsrates;
4. die Wahl und die Abberufung der Revisionsstelle;
5. die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
7. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. die Beschlussfassung über die Vorschläge des Verwaltungsrates betreffend die Unternehmensvergrösserung, Änderung oder Verkleinerung der Gesellschaft, sei es durch Absorption, Kauf oder Verkauf, Tausch oder Fusion, in Fällen, wo diese Vorschläge den Betrag von 20 Millionen Franken übersteigen;
9. die Genehmigung der vom Verwaltungsrat beschlossenen neuen Darlehen von mehr als 20 Millionen Franken;
10. die Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind oder die der Verwaltungsrat ihr unterbreitet.

Artikel 10

Die ordentliche Generalversammlung wird jeweils durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Sie prüft den jährlichen Geschäftsbericht und erledigt allfällige weitere Traktanden.

Der jährliche Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung, dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie die Anträge des Verwaltungsrates betreffend die Festsetzung der Dividende und der Bericht der Revisionsstelle werden den Aktionären mindestens 20 Tage vor der Versammlung zugestellt und überdies in den Büros der Gesellschaft in Sitten zur Einsichtnahme aufgelegt.

Artikel 11

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen:

1. auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder der Revisionsstelle; das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu;
2. auf Verlangen eines oder mehrerer Aktionäre, deren Aktien zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals darstellen; die Einberufung muss in einer schriftlichen, von den betreffenden Aktionären unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes verlangt werden.

Artikel 12

Jede Generalversammlung ist mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch persönliche Anzeige an die Aktionäre einzuberufen.

Die Verhandlungsgegenstände werden bei der Einberufung bekanntgegeben. Anträge auf Abänderung der Statuten, der Geschäftsbericht und der Bericht der Revisionsstelle sind zur Einsichtnahme der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen; in der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen; die Anträge werden überdies den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären schriftlich mitgeteilt.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder einen Antrag auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorherigen Ankündigung nicht.

Artikel 13

Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere die Bestellung der Organe, die Abnahme der Rechnung, die Festsetzung der Dividende und die Rücklagen in den Spezialreservefonds ausschliesslich in der Generalversammlung aus.

Jeder Aktionär ist zur Teilnahme an der Generalversammlung ermächtigt. Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen Dritten, der Aktionär ist, vertreten lassen.

Der Kanton ist durch ein Mitglied der Regierung oder ausnahmsweise durch einen Beamten, der im Besitze einer schriftlichen Spezialvollmacht ist, vertreten.

Die Gemeinden sind durch ihren Präsidenten vertreten oder durch ein Mitglied des Gemeinderates oder durch sonst jemanden, der eine schriftliche Vollmacht hat.

Die interkommunalen und kommunalen Elektrizitätsverteilunternehmen und die weiteren auf dem Elektrizitätssektor tätigen Unternehmen sind durch eine Person vertreten, die ihre Vertretungsvollmacht nachweist.

Artikel 14

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vize-Präsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Der Präsident der Versammlung bezeichnet den Protokollführer; die Stimmzähler werden durch Handerheben gewählt.

Der Verwaltungsrat sorgt bei jeder Generalversammlung für die Führung des Protokolls nach Artikel 702 OR. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 15

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien oder der anwesenden Aktionäre.

Die Beschlüsse betreffend:

1. die Abänderung der Statuten;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;

5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Herabsetzung des Aktienkapitals;
8. die Fusion oder Auflösung der Gesellschaft;
9. die Tätigkeiten der Gesellschaft, welche grosse Nachteile für eine Region des Kantons bewirken können;
10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;

müssen jedoch, um gültig zu sein, mit mindestens den Stimmen von zwei Dritteln des Aktienkapitals getroffen werden.

Artikel 16

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach dem Verhältnis des gesamten Nennwertes der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär, auch wenn er nur eine Aktie besitzt, hat zum Mindesten eine Stimme.

Artikel 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.

Ausschliesslich vorbehalten bleiben die qualifizierten Mehrheiten oder Quoren, die im Gesetz oder in den vorliegenden Statuten für gewisse Beschlüsse gefordert werden.

Artikel 18

Die Abstimmungen und Wahlen in der Generalversammlung können offen durch Handerheben erfolgen, sofern nicht auf Antrag von mindestens 10 Aktionären geheimes Verfahren beschlossen wird oder wenn der Präsident dies anordnet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident und bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 19

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung der Gesellschaft teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Mitglieder der Revisionsstelle.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 20

Der Verwaltungsrat besorgt die Oberleitung der Gesellschaft und die Oberaufsicht über deren Geschäfte. Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Er setzt sich aus maximal 11 Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wählt 6 Verwaltungsräte.

Gemäss Artikel 762 OR bezeichnet der Staatsrat des Kantons Wallis 4 Mitglieder des Verwaltungsrates, von denen eines ein Mitglied der Regierung ist. Er behält sich das Recht vor, einen fünften Vertreter des Staates zu wählen.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt.

Artikel 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden für Amtsperioden von 3 Jahren gewählt. Die Mandate können erneuert werden, dürfen 12 Jahre jedoch nicht überschreiten. Diese Dauer kann um 4 Jahre verlängert werden, falls ein Mitglied des Verwaltungsrats die Funktion des Präsidenten ausübt.

Falls es nötig ist, ein von der Generalversammlung in den Verwaltungsrat gewähltes Mitglied zu ersetzen, so wird es in der der Vakanz folgenden Generalversammlung ersetzt. So gewählte Verwaltungsratsmitglieder treten in die Amtsdauer desjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Artikel 22

Unmittelbar nach seiner Wahl konstituiert sich der Verwaltungsrat gemäss den im Organisationsreglement vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Fehlen durch den Vize-Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Er muss zusammenberufen werden, wenn ein Mitglied schriftlich die Einberufung der Sitzung verlangt unter Bezeichnung des Zweckes der Sitzung.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse des Verwaltungsrates können auf dem Zirkularweg gefasst werden, dies aber nur bei Einstimmigkeit und sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die auf dem Zirkularweg gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Artikel 24

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beraten, wenn das absolute Mehr seiner Mitglieder persönlich anwesend ist.

Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid, ausgenommen bei Wahlen, bei welchen das Los entscheidet.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat beschliesst in allen Gesellschaftsangelegenheiten, deren Erledigung oder Genehmigung nicht durch Gesetz oder durch die vorliegenden Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Artikel 26

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, welche rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft führen und er bestimmt die Art der Kollektivzeichnungsberechtigung.

Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

Artikel 27

Als Gegenleistung für die ihm obliegenden Pflichten bezieht der Verwaltungsrat einen fixen Pauschalbetrag, der vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Im übrigen werden Fahrspesen und andere Ausgaben zusätzlich entschädigt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben keinen Anteil am Reingewinn.

C. DIE DIREKTION**Artikel 28**

Der Verwaltungsrat ernennt zur Geschäftsführung eine Direktion, deren Kompetenzen er in einem Reglement festlegt.

Die Anstellungsbedingungen für die einzelnen Direktionsmitglieder werden mittels Vertrag festgelegt.

Der Direktor oder der Präsident der Direktion ist dem Verwaltungsrat unterstellt.

D. DIE REVISIONSSTELLE**Artikel 29**

Die Buchführung, die Jahresrechnung, gegebenenfalls die Konzernrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes werden durch die Revisionsstelle überprüft, welche durch die ordentliche Generalversammlung gewählt wird.

Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Die Revisionsstelle darf sich nicht aus Mitgliedern des Verwaltungsrates oder Angestellten der Gesellschaft zusammensetzen. Sie muss auch von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein.

Artikel 30

Die Revisionsstelle hat nach den Vorschriften des Gesetzes und der Statuten die Buchführung, die Jahresrechnung und gegebenenfalls die Konzernrechnung, sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes und das Bestehen eines internen Kontrollsystems zu prüfen und der Generalversammlung über ihren Befund einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme oder Rückweisung der Jahresrechnung beantragen und die Vorschläge des Verwaltungsrates über die Festsetzung der Dividende und der Rücklagen in den Spezialreservefonds zu begutachten hat. Bericht und Antrag der Revisionsstelle sind zusammen mit der Jahresrechnung und der Bilanz mindestens zwanzig Tage vor der ordentlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft aufzulegen.

Ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein.

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle auszudehnen und insbesondere Zwischenrevisionen vorzunehmen.

Die Mitglieder der Revisionsstelle dürfen von den bei der Ausführung ihres Auftrages gemachten Wahrnehmungen einzelnen Aktionären oder Dritten keine Kenntnis geben.

IV. JAHRESRECHNUNG UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 31

Das Rechnungsjahr schliesst jeweilen mit dem 31. Dezember ab.

Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 662 ff. OR) und nach den Regeln eines soliden kaufmännischen Geschäftsgebahrens zu erstellen. Sie wird der Generalversammlung jedes Jahr vor dem 30. Juni unterbreitet.

Artikel 32

Allen Vorzugsaktien A wird prioritär ein Betrag von 33,3 % der durch die Generalversammlung festgelegten Dividende zugestanden. Der Rest der Dividende wird den Vorzugsaktien A und den Stammaktien B zugeteilt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt spätestens fünfzehn Tage nach der Generalversammlung, in welcher sie festgesetzt worden ist.

Dividenden, welche während fünf Jahren von ihrem Verfalltage an nicht erhoben worden sind, fallen der Gesellschaft zu und werden dem allgemeinen Reservefonds zugewiesen.

V. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION, STREITIGKEITEN

Artikel 33

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft besorgt der Verwaltungsrat die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren damit beauftragt.

Allen Vorzugsaktien A wird prioritär ein Betrag von 33,3 % des Liquidationserlöses zugestanden. Der Rest des Liquidationserlöses wird den Vorzugsaktien A und den Stammaktien B zugeteilt.

Artikel 34

Vorbehältlich eines eigens vereinbarten Schiedsvertrages werden alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten während des Bestandes der Gesellschaft oder während der Liquidation von den ordentlichen Gerichten beurteilt.

Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten während des Bestandes der Gesellschaft oder während der Liquidation ist Sitten.

VI. BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 35

Die Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen in der Regel durch eingeschriebenen Brief an die Aktionäre.

Die im Gesetz vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Die Einberufung der Generalversammlung wird ebenfalls im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 36

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre vom 6. Juni 1994 angenommen. Sie ändern und ersetzen die früheren Statuten der Generalversammlung vom 21. März 1991.

Die vorliegenden Statuten treten am Tag der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Artikel 37

Der Verwaltungsrat ist beauftragt, die Statuten im Handelsregister einzutragen und die für Dritte notwendigen Publikationen vorzunehmen.

FMV SA

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident:

Hans Wyer

Der Sekretär:

Félix Dayer

Statuten abgeändert in der Verwaltungsratsitzung vom 7. September 2000

Der Präsident:

Jean Pralong

Der Notar:

Félix Zurbriggen

Der Sekretär:

Eric Wuilloud

Statuten abgeändert in der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. November 2000

Der Präsident:

Jean Pralong

Le Vice-président:

Gabriel Grand

Der Notar:

Laurent Métrailler

Der Sekretär:

Eric Wuilloud

Statuten abgeändert in der ordentlichen Generalversammlung vom 20. Juni 2002

Der Präsident:

Jean Pralong

Der Notar:

Cédric Bossicard

Der Sekretär:

Eric Wuilloud

Statuten abgeändert in der ordentlichen Generalversammlung vom 23. Juni 2005

Der Präsident:

Jean Pralong

Der Notar:

Sidney Kamerzin

Der Sekretär:

Eric Wuilloud

Statuten abgeändert in der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Juni 2014

Der Präsident:

Pascal Gross

Der Notar:

Jacques Fournier

Der Sekretär:

Alexandre Oberholzer

Statuten abgeändert in der ordentlichen Generalversammlung vom 2. Juni 2022

Der Präsident:

Damien Métrailler

Der Notar:

Bernhard G. Burkard

Der Sekretär:

Jérôme Bonvin